



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 23 vom 27.09.2024

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Übungen der Bundeswehr
Bekanntmachung vom 18.09.2024, Nr. 31 – 0831 **309**
- Gz: 43-173.10
Zusammensetzung des Naturschutzbeirats bei der Unteren
Naturschutzbehörde am Landratsamt Kelheim für die Amtsperiode
01.09.2024 – 31.08.2029 **310**

Sonstiges

- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Bad Abbacher Gruppe **311**
- Jahresabschluss 2023 Zweckverband Müllverwertungsanlage
Ingolstadt **312**
- Bekanntmachung Amt für ländliche Entwicklung in Bayern
Flurneuordnung Heiligenstädter Moos, Stadt Neustadt a.d.Donau **317**



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 18.09.2024, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

14. bis 25. Oktober 2024

im westlichen Landkreis Kelheim zwischen Neustadt a. d. Donau und Train Übungen -auch in der Nacht - durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 18.09.2024
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz

Gz: 43–173.10

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 12.09.2024

**Zusammensetzung des Naturschutzbeirats bei der
Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kelheim
für die Amtsperiode 01.09.2024-31.08.2029**

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kelheim, hat aufgrund der Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 16. November 2006 für die Amtsperiode vom 01.09.2024 bis 31.08.2029 folgende Beiratsmitglieder berufen:

Ordentliches Mitglied

Peter-Michael Schmalz, Langquaid
(Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.)
Konrad Pöppel, Mainburg
(Bund Naturschutz e.V.)
Manfred Beck, Ihrlerstein
(Kreisfischereiverein Kelheim e.V.)
Beate Scherbel, Langquaid
(Landesjagdverband Bayern e.V.)
Daniel Haltmaier, Saal
(Bayer. Bauernverband)

Stellvertretendes Mitglied

Anton Renkl, Kirchdorf
(Landesjagdverband)
Petra Huber, Kelheim
(Bayer. Waldbesitzerverband e.V.)
Klaus Blümlhuber, Ihrlerstein
(Landschaftspflegeverein VöF e.V.)
Rüdiger Schemm, Neustadt
(Fischereiverein Niederbayern)
Ingmar Stöckel, Painten
(Dt. Alpenverein)

Die Zusammensetzung des Naturschutzbeirats am Landratsamt Kelheim wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Kelheim, den 12.09.2024
Landratsamt

Ferch
Abteilungsleiter

Sonstige Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.09.2016 (veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 19 vom 16.09.2016), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 02.07.2024, wird wie folgt geändert:

(1) § 6 (Beitragsatz) erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 2,27 €
- b) pro m² Geschossfläche 10,97 € “

(2) § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	Q ₃	4 m ³ /h	80,00 €/Jahr
bis	Q ₃	10 m ³ /h	200,00 €/Jahr
bis	Q ₃	16 m ³ /h	320,00 €/Jahr
bis	Q ₃	25 m ³ /h	500,00 €/Jahr
bis	Q ₃	40 m ³ /h	800,00 €/Jahr
bis	Q ₃	63 m ³ /h	1.260,00 €/Jahr
bis	Q ₃	100 m ³ /h	2.000,00 €/Jahr
bis	Q ₃	250 m ³ /h	5.000,00 €/Jahr
bis	Q ₃	400 m ³ /h	8.000,00 €/Jahr“

(3) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) § 10 Abs. Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bad Abbacher Gruppe
Bad Abbach, 18.09.2024

Dr. Grünewald
Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 25.07.2024 den vorgelegten Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2023 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresgewinn in Höhe von EUR 5.113.636,55 auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung, haben wir dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt, zum 31.12.2023 und dem als Anlage 2 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2023 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Rechtsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden Handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2023 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen, kommunalrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unserer Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 25. Juni 2024

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Weberndörfer
Wirtschaftsprüfer
gez. Unterrainer
Wirtschaftsprüfer

(Ende der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks)“

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss 2023 und Lagebericht von Montag den 21. Oktober bis Dienstag den 29. Oktober 2024 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Stadt Abensberg

Flurneuordnung Heiligenstädter Moos
Stadt Neustadt a.d.Donau, Landkreis Kelheim

Flurbereinigungsbeschluss

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 17.09.2024 das Verfahren Heiligenstädter Moos - Regelverfahren - angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss und drei Gebietskarten sind in der Verwaltung der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, vom 25.10.2024 mit 25.11.2024 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarten können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623/index.php/>).